

	Berufliche Schule Elmshorn Europaschule	<h1>Herzlich willkommen!</h1> <h2>Schulordnung, Entschuldigungen und mehr</h2>	Seiten: .6.
	Ersteller/in: NIT Verantwortlich: FRM		Stand: 18.08.2023 Version: 5.0 AZ: 451-2023 Gilt für: alle

Herzlich willkommen an der Beruflichen Schule Elmshorn!

A Unterrichtsbeginn

Damit der Unterricht pünktlich und ungestört beginnen kann, haben sich alle Schüler/innen rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsstunde in ihren Klassenräumen einzufinden.

B Pausen

Während der Pausen halten sich die Schüler/innen im gesamten Schulgebäude auf. Ein Verbleiben in den Fachräumen, der Aufenthalt auf dem Parkplatz sowie den Zufahrten und dem Platz vor dem Haupteingang sind nicht erlaubt. Die Abschaffung des Klingelzeichens bedingt, dass die Schüler/innen eigenständig und pünktlich zum Unterricht erscheinen.

Zweigstelle Thiensen: Da die Schule sich auf dem Grundstück der Landwirtschaftskammer befindet, sind die Aufsichtsbereiche der Schule auf das Schulgebäude und die Terrasse beschränkt.

C Fahrzeuge auf dem Schulgelände

Fahrräder, Mopeds, Motorräder, E-Roller und Pkw sind auf den dafür jeweils vorgesehenen Schulparkplätzen bzw. den vorgesehenen Parkplätzen der Landwirtschaftskammer abzustellen und von jedem/jeder Fahrzeugbesitzer/in selbst gegen Diebstahl zu sichern. Im Übrigen gelten auf dem Schulgelände bzw. dem Gelände der Landwirtschaftskammer sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Das bedeutet, **ein falsch abgestelltes Fahrzeug kann auch abgeschleppt werden** und die Kosten müssen vom Kfz-Halter übernommen werden!

D Rauchen, Dampfen, Alkohol, illegale Drogen

Das Rauchen oder Dampfen ist in den Schulgebäuden und auf den Schulgeländen grundsätzlich verboten. Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schule grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach geltendem Recht. Der Konsum und das Mitbringen von illegalen Drogen ist verboten und kann zur Ausschulung führen.

E Verlassen des Schulgeländes und Erklärung zum Verlassen des Schulgrundstücks

Während der Unterrichtszeit und in den Pausen dürfen Schüler/innen das Schulgrundstück bzw. in Thiensen das Schulgebäude und die Terrasse nur dann verlassen, wenn die Genehmigung dafür vorliegt.

Mir ist bekannt, dass für Schülerinnen/Schüler der Beruflichen Schule außerhalb des Schulgrundstücks bei privaten Besorgungen weder Unfallversicherungsschutz im Rahmen des Sozialgesetzbuches in Verbindung mit dem Schulgesetz noch Deckungsschutz für Haftungsschäden bei Inanspruchnahme durch Dritte besteht. Im Übrigen gewährt der Kommunale Schadensausgleich lediglich Leistungen für Unfallschäden im Rahmen bestimmter Höchstsätze.

Die Erziehungsberechtigten geben mit ihrer Unterschrift gleichzeitig die Erlaubnis für Ihren Sohn / Ihre Tochter zum Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden und das Einverständnis, bei einer Verlegung des Unterrichtsortes, diesen in eigener Verantwortung zu erreichen und auch wieder zu verlassen.

F Verunreinigungen, Beschädigungen und Verletzungen

Jeder Schüler/jede Schülerin hat dazu beizutragen, dass in allen Räumen, auf den Fluren, auf der Terrasse und auf dem Schulhof Sauberkeit und Ruhe herrschen. Er/Sie haftet für die von ihm/ihr auf dem Schulgrundstück verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen sowie für Verletzungen, die er/sie anderen Personen zufügt.

G Digitale Endgeräte: Tablet, Smartphone, etc.

Mitgeführte Geräte müssen während des Unterrichts ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein. Über Ausnahmen und Art und Umfang des unterrichtlichen Einsatzes entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

H Film-, Bild-, Tonaufnahmen

Film-, Bild-, Tonaufnahmen auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden und bei Schulveranstaltungen und die Einstellung dieser Aufnahmen sowie von Unterrichtsinhalten in das Internet sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft zulässig. Zuwiderhandlungen können zivil- und strafrechtliche Folgen haben. Das Aufnahmegerät kann weggenommen werden.

I Umgang mit Gewalt

Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist auf dem Schulgelände verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird die Polizei eingeschaltet.

Konflikte sind gewaltfrei zu lösen. Jede Form von Gewaltanwendung wird von der schulischen Seite geahndet. Einer Eskalation entstehender Konflikte ist von allen direkt und indirekt Betroffenen entgegen zu wirken.

J Feueralarm

Beim Ertönen des Alarmsignals mit Ansage: „Dies ist ein Feueralarm...“, verlassen alle Schüler/innen unter Anweisung des Lehrpersonals unverzüglich Räume und Gebäude zum nächsten Sammelpunkt. Wenn bei Feuergefahr Flure und Treppen nicht genutzt werden können, bleiben alle Personen bei geschlossenen Türen und Fenstern bis zu ihrer Befreiung in ihren Unterrichtsräumen.

K Gefahrensituation

Beim Ertönen des Alarmsignals mit Ansage: „Achtung, im Gebäude ist eine Gefahrensituation gemeldet worden...“, bleiben alle Schüler/innen unter Anweisung des Lehrpersonals bis zum Eintreffen von Unterstützungskräften (z. B. Polizei) im Klassenraum.

L Verstöße gegen die Hausordnung

Die Schule geht davon aus, dass sich alle Schüler/innen aus eigener Einsicht an diese Hausordnung halten, die Weisungen der Lehrkräfte, der Schulleitung, der Hausmeister sowie anderer zur Aufsicht eingeteilten Personen beachten und durch verantwortliches Verhalten zu einem geordneten Schulleben beitragen, damit sie bei Verstößen nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

M Gäste der Schule

Die Haus- und Schulordnung gilt auch für alle anderen Besucher der Schule, insbesondere Leiter und Teilnehmer schulfremder Veranstaltungen.

N Haftung

Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Geld- und Wertgegenstände. Dies gilt ebenfalls für den Unterricht in der Sporthalle!

O Hausordnung der Landwirtschaftskammer (Zweigstelle Thiensen)

Bestandteil dieser Hausordnung ist in der Zweigstelle Thiensen die Hausordnung der Landwirtschaftskammer.

P Erklärung zur Sauberkeit

Hiermit verpflichte ich mich ausdrücklich, die Schule, das Schulgelände, die Sporthalle, angrenzende Flächen sowie die Fuß- und Radwege und das Gelände des Gartenbauzentrums in Thiensen nicht zu verunreinigen. Ich verpflichte mich weiterhin, an keinem Ort der Schule oder des Schulgrundstückes einschl. der Bürgersteige zu rauchen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich bei Zuwiderhandlung entweder gemäß § 25 SchulG zu einer Reinigungsaufgabe herangezogen werde oder die Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung zu tragen habe.

Die Eltern-, Schüler- und Lehrervertreter haben sich auf der Schulkonferenz grundsätzlich für das Verursacherprinzip ausgesprochen: „Die Kosten für die Beseitigung von mutwilligen Verunreinigungen tragen die Verursacher.“

Q Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich die mir ausgehändigten Klassenarbeiten in eigener Verantwortung für mindestens zwei Jahre nach Aushändigung aufzubewahren habe.

R Ordnung und Nutzungsregelung für Räume mit EDV-Ausstattung

Diese Ordnung gilt grundsätzlich für alle EDV-Räume. Sie dient dazu, die EDV-Anlagen funktionstüchtig zu halten. Aus diesem Grunde dürfen Nutzerinnen/Nutzer nur die Handlungen durchführen, für die sie von der unterrichtenden Lehrkraft autorisiert sind. Zuwiderhandlungen werden je nach Schwere der Tat nach SchulG und/oder zivilrechtlich (Schadenersatz) und strafrechtlich (Strafanzeige) geahndet.

Zu Unterlassen ist das unerlaubte Starten oder Einbringen von Software, der Aufruf nicht zum Unterricht gehörender Websites und die Änderung von Software und Hardware bzw. deren Einstellungen. Ausdrücklich ist das Abziehen von Steckern aller Art verboten, auch wenn die Absicht besteht, sie wieder einzustecken.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der EDV-Anlage darf nur durch eine autorisierte Fachkraft erfolgen. Die entstehenden Kosten werden der zuwiderhandelnden Person bzw. der/dem Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung und des Zugangs personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.

Aus technischen Gründen können Einstellungen und Dateien im persönlichen Profil jederzeit zurückgesetzt werden.

S Mutterschutz

Um den Vorgaben des Gesundheitsschutzes nach dem MSchG nachkommen zu können, müssen festgestellte Schwangerschaften für eine schulbezogene Gefährdungsbeurteilung dem Schulbüro gemeldet werden.

Der Schulleiter

Stand: August 2023

Wichtig zu wissen

Vertretungsplan

Unseren Vertretungsplan bekommen Sie online. Das Passwort für Ihre Klasse oder ihr persönliches erhalten Sie von Ihrer Klassenlehrkraft. Wenn Sie ein persönliches Passwort haben, tragen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse in WebUNTIS ein. Nur so können Sie Ihr Passwort zurücksetzen lassen.

Fahrstuhl

Bei berechtigtem Bedarf können Sie sich einen Fahrstuhlschlüssel im Büro abholen. Es wird ein Pfand von 20,00 € erhoben.

Freies WLAN

Netzname (SSID): BSE-S-GAST Zugangsschlüssel (Kennwort): "gast2018!"

Die Nutzung darf nur unter "professionellen Kriterien" im fairen Gebrauch stattfinden, d. h. die Nutzenden verhalten sich solidarisch. Keine großen Downloads oder Streaming von Filmen. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit des Internetzugangs.

Weitere Infos: Ihre Startseite

Unter <https://startseite.bs-elmshorn.de> haben wir Ihnen eine Seite mit Links zusammengestellt, die ergänzende Informationen enthalten. Machen Sie sie noch heute zur Startseite Ihres Browsers!

Weitere Erklärungen

Entschuldigung von Fehlzeiten

1 Grundlagen

§ 11 Schulgesetz

„(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. (...)“

§ 19 Schulgesetz

„(...) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. (...)“

§ 31 Schulgesetz

„Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten.“

§ 2 Berufsschulverordnung

In die Berufsschule „wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf befindet“.

Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt, hat dies unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Hierfür ist eine Meldung und eine schriftliche Erklärung der Schülerin oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Schule kann einen weiteren Nachweis fordern.

2 Regelungen im Einzelnen

2.1 Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse

Für im Voraus bekannte mögliche Fehlzeiten (z. B. Führerscheinprüfung, Vorstellungstermine, Hochzeit, Beerdigung) muss rechtzeitig und so frühzeitig wie möglich ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung, der bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist, an den Klassenlehrer gestellt werden. Nachträglich eingereichte Beurlaubungen können nicht gewährt werden.

2.2 Unvorhersehbare Unterrichtsversäumnisse

Die Schule ist grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn des ersten Fehltages zu informieren. Bei fortdauernder

Krankheit ist spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung der Schulunfähigkeit in der Schule im Schulbüro einzureichen.

2.3 Verlassen der Schule während eines Unterrichtstages

Abmeldungen haben zu Beginn der Stunde bei der unterrichtenden Lehrkraft zu erfolgen. Eine Entlassung am Stundenende ist nicht möglich. Fühlt sich ein Schüler oder eine Schülerin nicht wohl, wird ihm oder ihr zunächst unter Aufsicht das Krankenzimmer angeboten. Bei Verletzungen oder schwerwiegenderen Erkrankungen erfolgen weitere Maßnahmen in Absprache mit dem Schulbüro (z. B. Arztbesuch oder Rettungswagen). Mit der Entschuldigung ist eine Bescheinigung über den Arztbesuch einzureichen.

2.4 Versäumnisse bei angekündigten Leistungsnachweisen

Fehlzeiten bei angekündigten Leistungsanforderungen (z. B. Klassenarbeiten, Tests, Referate usw.) sind grundsätzlich durch ärztliche Bescheinigungen der Schulunfähigkeit nachzuweisen.

2.5 Vorlage und Anerkennung der Entschuldigungen

Beides – die Meldung am Morgen des ersten Fehltages bzw. die Abmeldung bei der Lehrkraft und das Entschuldigungsschreiben (ggf. mit Unterschrift des Ausbildungsbetriebes) bzw. die ärztl. Bescheinigung – ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Fehlzeiten. Die Schülerin/der Schüler hat der Schule bzw. dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin den Antrag auf Entschuldigung unaufgefordert vorzulegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Fehlzeit in der Regel als unentschuldig und ist in das Klassenbuch entsprechend einzutragen.

2.6 Mindestanforderung für eine ärztliche Bescheinigung (Vollzeitbereich):

- Die Schulunfähigkeit wird ausdrücklich von der Praxis bescheinigt und mit Beginn und Ende abgegrenzt. Online-AU werden nicht anerkannt!
- Der Praxisstempel ist vorhanden, ebenso Ort und Datum. Die Ärztin/der Arzt hat persönlich unterschrieben.
- Die Erfüllung dieser Mindestanforderungen obliegt dem Schüler/der Schülerin bzw. den Eltern. Es ist nicht Aufgabe der Schule, vorgelegte unklare Bescheinigungen zu verifizieren.

3 Folgen von Unterrichtsversäumnissen

Hier wird zunächst noch einmal auf den §19 SchulG hingewiesen (siehe oben bei 1).

Ist ein Schüler oder eine Schülerin nicht anwesend, kann in der Regel keine Leistungsbewertung erfolgen. Grundsätzlich sind die Inhalte der versäumten Unterrichtsstunden und Hausaufgaben sofort nachzuarbeiten. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis aus anerkannten Gründen, kann anschließend jederzeit ein Leistungsnachweis verlangt werden, sofern die Fehlzeit noch nicht anerkannt wurde, erfolgt dies unter dem Vorbehalt des Anerkennens der Fehlzeit.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einem angekündigten Leistungsnachweis oder einer Klausurersatzleistung (z. B. Referat) aus nicht anerkannten Gründen, ist dies als ungenügende Leistung zu bewerten.

Fehlzeiten werden bei allen Schülerinnen und Schülern auf Zeugnissen ausgewiesen.

Die Schülerin oder der Schüler ist verantwortlich für den Schulbesuch gem. §26 SchulG.

#Hilfe

Sie haben Probleme, die Ihren Schulbesuch verhindern? Sprechen Sie mit uns! Wir suchen gemeinsam nach Lösungen. Wenden Sie sich z. B. an:

- Ihre Klassenlehrkraft,
- die zuständige Abteilungsleitung oder
- unsere Schulsozialarbeiterinnen, unsere Schulpsychologin oder unsere Lerncoachin! Die Kontaktdaten finden Sie über startseite.bs-elmshorn.de!

Tun Sie es, bevor Ihr Problembaum zu groß wird und Ihren Schulerfolg gefährdet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass sich Missstände an unserer Schule nicht durch persönliche Gespräche mit den Betroffenen, der Klassenlehrkraft oder der Abteilungsleitung abstellen lassen, haben wir ein Beschwerdeverfahren implementiert. Nähere Informationen sind über die Startseite (s. o.) verfügbar.

Berufs– und Studienorientierung

Welches ist Ihr Ziel? Was haben Sie bisher erreicht? Was wollen Sie erreichen? Vom ESA bis zum Abitur, von der ersten beruflichen Erfahrung bis zum Meister oder Studium – unser Team der Berufs- und Studienorientierung berät Sie gern. Nähere Informationen über unsere Startseite (s.o.)